

65. Unterschied der gemischten Schenkung von der verschleierte. Wirkung des Widerrufs oder der Aufrechnung auf die gemischte Schenkung.

V. Civilsenat. Urtr. v. 6. April 1892 i. S. L. (Bekl.) w. E. (Rl.)
Rep. V. 344/91.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Aus den Gründen:

„Durch das Berufungsurteil ist die Beklagte verurteilt: 1. anzuerkennen, daß der zwischen ihr und ihrem Vater, dem Schiffer E. zu A., am 26. September 1886 abgeschlossene Kaufvertrag und die auf Grund desselben an sie erfolgte Auflassung der Grundstücke Bb. 1 Bl. 22 des Grundbuchs von A. in Ansehung der ideellen Hälfte der mitverkauften und aufgelassenen Grundstücke ungültig sind; 2. die ideelle Hälfte dieser Grundstücke zur Nachlassmasse ihres Vaters, des am 11. Dezember 1886 zu A. verstorbenen Schiffers E., herauszugeben. . . .

Die Revision war für begründet zu erachten.

Dem Berufungsrichter ist zwar darin beizutreten, daß der Vater der Parteien durch die in dem Erbvertrage vom 17. Dezember 1875 enthaltene fideikommissarische Substitution auf den Überrest rechtlich behindert war, das Recht der Substituten auf die von seiner Ehefrau ererbte Grundstücks Hälfte durch Schenkungen zu vereiteln (§§. 488. 469. 632. 646 A.L.R. I. 12), und daß auch sogenannte „gemischte Schenkungen“ in dieser Beziehung zu den Schenkungen zu zählen sind. Auch seine auf thatfächlichen Erwägungen beruhende Annahme, daß der Vertrag vom 26. September 1886 ungeachtet der in demselben

ausbedungenen Gegenleistungen mit Rücksicht auf das Mißverhältnis derselben zu dem Werte des Kaufgegenstandes und die dadurch an den Tag gelegte Absicht, die Käuferin durch den überschießenden Betrag des Wertes zu bereichern, als eine gemischte Schenkung anzusehen ist, giebt an sich zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Das Berufungsurteil führt aber, indem es ohne weitere Unterscheidungen und ohne Würdigung der Rechtsverhältnisse aus dem mindestens zum Teil lästigen Vertrage die gemischten Schenkungen den einfachen gleichstellt, zu einem unhaltbaren Ergebnisse.

Förster-Eccius an der vom Berufungsrichter angezogenen Stelle (Preuß. Privatrecht, Bd. 2 S. 28) unterscheidet Verbindung der Schenkung mit einem entgeltlichen Geschäfte oder Einkleidung derselben in ein solches. Der letztere Fall, in welchem — wie es Förster-Eccius in einem folgenden Satze ausdrückt — „das entgeltliche Geschäft nur zum Scheine abgeschlossen ist, um der Schenkung das äußere Ansehen eines wirklichen entgeltlichen Vertrages zu geben“, ist von den gemischten Schenkungen auszuscheiden und nach den allgemeinen Regeln über Scheinverträge zu beurteilen. Wird z. B. ein Landgut für eine Mark oder zwar für einen höheren, aber nur geschriebenen, nicht gewollten Kaufpreis verkauft, um die Beobachtung der Formvorschriften für Schenkungen zu ersparen und die Gefahr des Widerrufes zu vermeiden, so ist nur das äußere Bild eines entgeltlichen Vertrages geschaffen, das entgeltliche Geschäft zum Scheine geschlossen, die wirklich gemachte Schenkung nur in die Form des Kaufes eingekleidet. Der Kauf besteht nicht, weil er nicht ernstlich gemeint ist; es liegt keine gemischte, sondern — nach Ablösung der falschen Einkleidung — eine reine Schenkung vor. Das ganze Geschäft unterliegt den Formvorschriften der Schenkung, den Widerrufsgründen derselben, dem hier in Frage stehenden Verbote des §. 469 A.L.R. I. 12.

Als gemischte Schenkung ist daher nur diejenige zu behandeln, welche mit einem entgeltlichen Geschäfte verbunden ist und also „neben letzterem“, wie Förster-Eccius a. a. O. sagt, „auf den überschießenden Wert gelten soll“. In einem solchen Falle ist das Geschäft schon nach seinem objektiven Inhalte gemischt: entgeltlich, soweit sich Leistung und Gegenleistung gegenüberstehen, unentgeltlich, soweit die eine die andere übersteigt. Der Unterschied zwischen Leistung und Gegenleistung allein reicht aber nicht aus, um dem an sich vor-

liegenden entgeltlichen Geschäfte den Charakter der gemischten Schenkung zu geben. Aus einem von beiden Teilen lediglich als Kauf beabsichtigten Vertrage kann nicht hinterher eine Schenkung bloß deshalb werden, weil sich herausstellt, daß der Kaufpreis hinter dem wahren Werte zurückbleibt. Wohl aber kann das Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung einen tatsächlichen Schluß auch auf die weiter erforderliche Bereicherungsabsicht der Parteien begründen. Durch diese Absicht wird der Vertrag, der, soweit Leistung und Gegenleistung sich decken, ein entgeltlicher ist, hinsichtlich des überschießenden Betrages zur Schenkung.

Aus dieser Begrenzung der gemischten Schenkung ergibt sich einerseits, daß dieselbe nur hinsichtlich des überschießenden Betrages, nur soweit sie als wirkliche Schenkung beabsichtigt war, dem Widerruf oder der Anfechtung unterliegt. Dies ist auch a. a. O. bei Förster-Eccius und in den vom Berufungsrichter ferner angezogenen gemeinrechtlichen Entscheidungen (Seuffert, Archiv Bd. 6 Nr. 38, Bd. 18 Nr. 136) anerkannt.

Andererseits kann der Beschenkte, wenn er sich den Widerruf oder die Anfechtung der gemischten Schenkung gefallen lassen muß, an das in derselben enthaltene entgeltliche Geschäft, das er ohne die mit demselben verbundene Bereicherung nicht gewollt hat, wider seinen Willen nicht gebunden bleiben. Es muß also dem Beschenkten im Falle der gemischten Schenkung die Wahl gelassen werden, entweder beim Fortbestande des Geschäftes im übrigen den seine Gegenleistung übersteigenden Wert der Hauptleistung herauszugeben oder das ganze Geschäft rückgängig zu machen, gegen Rückgewähr des Gegebenen das Empfangene herauszugeben.

Den vorstehend entwickelten Grundsätzen widerspricht die Entscheidung des Berufungsrichters in doppelter Beziehung. Da er den Vertrag vom 26. September 1886 an sich als einen entgeltlichen betrachtet, so durfte er nicht dessen Ungültigkeit aussprechen und die Beklagte nicht zur Herausgabe der ideellen Hälfte der durch denselben und die folgende Auflassung erworbenen Grundstücke — noch dazu ohne jede Entscheidung über die der Beklagten vertragsmäßig obliegenden Gegenleistungen — verurteilen, sondern nur zur Erstattung des diese Gegenleistungen übersteigenden Mehrwertes der Grundstückshälfte. Aber auch diese Verurteilung durfte nur vorbehaltlich des

Wahlrechtes der Beklagten erfolgen, von dem ganzen, auch die andere, der freien Verfügung des Vaters unterworfen gewesene Grundstückshälfte umfassenden Verträge zurückzutreten.

Hiernach mußte die Aufhebung des Berufungsurtheiles zu 1 und 2 erfolgen."